

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Bielefeld** und den **Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn**

zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners  
nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn schließen gemäß § 3 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298), folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie).

## Präambel

Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner werden nach dem Gesetz zur Bildung der Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom ... den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung unter der Voraussetzung zugewiesen, dass sich die Kreise und kreisfreien Städte auf maximal 18 Einheitliche Ansprechpartner für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners verbindlich geeinigt und die Einheitlichen Ansprechpartner dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium benannt haben.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der Kreis Herford zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie aufgrund einer entsprechenden Delegation die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners Ostwestfalen-Lippe übernehmen soll. Sie verpflichten sich zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die delegierenden Kreise und die Stadt Bielefeld unterstützen den Kreis Herford bei der Wahrnehmung der ihm mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Ostwestfalen-Lippe. Dies gilt insbesondere für den Aufbau und die Pflege eines Kooperationsnetzwerks mit den zuständigen Stellen im Regierungsbezirk Detmold. Sie unterstützen den Kreis Herford bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Ostwestfalen-Lippe im Rahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 1**  
**Errichtung und Unterhaltung der Einrichtung**  
**eines Einheitlichen Ansprechpartners in Ost-Westfalen-Lippe**

- (1) Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (nachstehend **Vereinbarungspartner** genannt) sind sich darüber einig, dass für den Regierungsbezirk Detmold **ein** Einheitlicher Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und betrieben werden soll. Die Einheitlichen Ansprechpartner sind einheitliche Stellen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Dieser Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „**Einheitlicher Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe**“.

**§ 2**  
**Übertragung der Aufgaben**

- (1) Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (im nachfolgenden **Delegierende** genannt) übertragen dem Kreis Herford die Durchführung der sich nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen und den weiteren zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie erlassenen Rechtsnormen ergebenden Aufgaben eines Einheitlichen Ansprechpartners mit Wirkung zum 29.12.2009. Der Kreis Herford übernimmt diese Aufgaben in die eigene Zuständigkeit und gewährleistet die Sicherstellung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Regierungsbezirk Detmold.
- (2) Der Kreis Herford betreibt und unterhält hierzu eine als „Einheitlicher Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe“ benannte Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners.
- (3) Der Kreis Herford nimmt die ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Neutralität wahr. Es gehört insbesondere nicht zu den ihm übertragenen Aufgaben, Unternehmen bezüglich anstehender Standortfragen bei Betriebsgründungen, -verlegungen und -erweiterungen zu beraten. Erhält er ihm Rahmen der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechende Unternehmensanfragen, so informiert er unverzüglich und gleichzeitig die Delegierenden bzw. die von diesen benannten Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich betroffen sein kann.

**§ 3**  
**Personal- und Sachaufwand**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners stellt der Kreis Herford das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung.
- (2) Sachkosten sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich und angemessen ist.

#### **§ 4 Elektronische Verfahrensabwicklung**

- (1) Der Kreis Herford setzt nach Abstimmung mit allen Delegierenden für die elektronische Verfahrensabwicklung geeignete IT-Verfahren ein, die beim Informatikbetrieb Bielefeld und dem Kommunalen Rechenzentrum Lemgo beauftragt werden. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
  
- (2) Für die Bereitstellung von Informationen, die Erteilung von Auskünften und die elektronische Abwicklung von Anträgen richtet der Kreis Herford einen Internetauftritt für den Einheitlichen Ansprechpartner ein. Das Portal trägt den Namen „Portal für Dienstleister Ostwestfalen-Lippe“.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Der Kreis Herford wird ermächtigt, auf der Grundlage des Gebührengesetzes des Landes NRW bzw. einer von ihm zu erlassenden Gebührensatzung für seine Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner Gebühren und Auslagen zu erheben.
  
- (2) Die Gebühren werden vom Kreis Herford in einem Kostenbescheid gegenüber dem Antragsteller oder dem Auskunftssuchenden festgesetzt.

#### **§ 6 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die mit dem Betrieb entstehenden Personal und Sachkosten (einschließlich der IT-Kosten) sollen vorrangig durch die zu vereinnahmenden Gebühren gedeckt werden. Soweit die Gebühren nicht ausreichen, um die entstehenden Gesamtkosten zu decken, gilt der folgende einheitlich festgelegte Schlüssel:
  - 50 % dieser Kosten tragen die Vereinbarungspartner zu je gleichen Teilen
  - Die verbleibenden 50 % der Kosten tragen die Vereinbarungspartner entsprechend ihrem Anteil an der Gesamteinwohnerzahl im Regierungsbezirk Detmold. Dabei sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf den 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl der Stadt und der beteiligten Kreise zu Grunde zu legen („Einwohnerschlüssel“).

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten im Sinne des Satz 2 bleiben die Kosten außer Betracht, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines web-basierten Ticketsystems für das Antrags- und Fallmanagement entstehen; diese Kosten sind nach dem vorgenannten Schlüssel allein von den 6 beteiligten Kreisen zu tragen.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der einheitlich festgelegte Schlüssel anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu Art, Umfang und Anzahl der Verfahren darauf hin zu überprüfen, ob dieser nicht durch einen verursachungsgerechteren, insbesondere Zahl und Art der Verfahren berücksichtigenden Schlüssel zu ersetzen ist. Soweit sich dies als nicht praktika-

bel oder sachgerecht erweisen sollte, erfolgt eine Verteilung der Kosten allein auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels.

- (2) Soweit zu Beginn eines Jahres erkennbar ist, dass die Gebühren die anfallenden Kosten im laufenden Jahr nicht decken werden, entrichten die Delegierenden an den Kreis Herford für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners angemessene Abschlagszahlungen.
- (3) Der Kreis Herford teilt den Delegierenden das Jahresergebnis bis zum 31.03. des Folgejahres mit. Ein sich ergebendes Defizit für den Betrieb des „Einheitlicher Ansprechpartner OWL“ wird von den Vereinbarungspartnern nach dem einheitlich festgelegten Schlüssel getragen. Ein erzielter Überschuss ist nach dem gleichen Schlüssel auf die Vereinbarungspartner aufzuteilen.
- (4) Die im Jahr 2009 dem Kreis Herford entstehenden Vorlaufkosten in Höhe von insgesamt bis zu 100.000 € werden zu gleichen Teilen von den Vereinbarungspartnern getragen.

## **§ 7 Prüfung**

Die jährliche Abrechnung der Personal- und Sachkosten des „Einheitlicher Ansprechpartner OWL“, dessen Wirtschaftlichkeit und die Angemessenheit der entstandenen Kosten werden bis zum 30.06. des Folgejahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herford geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Vereinbarungspartnern mitgeteilt und im Lenkungsausschuss beraten.

## **§ 8 Mitwirkung der Vereinbarungspartner**

- (1) Den Delegierenden steht ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Aufgaben zu. In-soweit wird insbesondere zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung, zur Festlegung einheitlicher Standards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben und zur Festlegung des jährlichen Budgets ein Lenkungsausschuss gebildet.
- (2) Der Kreis Herford bedarf zu Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten der Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder des Lenkungsausschusses. Zu diesen Angelegenheiten gehören:
  - a) die Festlegung des jährlichen aufzustellenden Budgets, die spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres zu erfolgen hat,
  - b) die Festlegung von Art und Umfang der personellen Ressourcen
  - c) die Festlegung grundlegender technischer Standards
  - d) die Festlegung grundsätzlicher Standards zum Verfahren
  - e) die Festlegung der Grundsätze für die Gebührenerhebung
  - f) die Festlegung des Verfahrens und der Höhe ggf. zu erhebender Abschlagszahlungen
- (3) Dem Lenkungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Vertreter der Stadt Bielefeld und der Kreise an. Zudem können die Bezirksregierung Detmold, die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld und die Industrie- und Handelskammer Ostwestfa-

len zu Bielefeld, diese bedarfsweise vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold je einen weiteren Vertreter als beratende Mitglieder benennen. Der Lenkungsausschuss kann auf entsprechenden Beschluss weiteren Institutionen die Möglichkeit einräumen, beratende Mitglieder zu benennen. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist auf höchstens 6 begrenzt.

- (4) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss übernimmt der Vertreter des Kreises Herford.
- (5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich, zudem auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums. Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Es wird eine Niederschrift erstellt. Zu den Sitzungen können bei Bedarf fachkundige Berater eingeladen werden.
- (7) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Haftung**

Soweit der Kreis Herford für im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben entstandene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet, übernehmen die Delegierenden – ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - entsprechend dem einheitlich festgelegten Schlüssel einen entsprechenden Anteil der entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt werden können. Der Kreis Herford wird sich gegen entsprechende Risiken ausreichend versichern.

## **§ 10 Gültigkeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung kann erstmals zum 29.12.2014 gekündigt werden. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht schriftlich von einem Beteiligten 6 Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber allen anderen Beteiligten schriftlich ausgesprochen wird.
- (2) Es besteht für jeden Vereinbarungspartner die Möglichkeit, die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn für die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben ist, mehr als 18 einheitliche Ansprechpartner einzurichten.
- (3) Die Kündigung eines Delegierenden berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vereinbarungspartnern.
- (4) Im Falle einer Kündigung sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, unverzüglich Neuverhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, dass die nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher

Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen wahrzunehmenden Aufgaben allein durch einen Vereinbarungspartner wahrgenommen werden.

**§ 11**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Ort, Datum

Für die Stadt Bielefeld:

\_\_\_\_\_  
N.N.

\_\_\_\_\_  
N.N.

Für den Kreis Gütersloh:

\_\_\_\_\_  
N.N.

\_\_\_\_\_  
N.N.

Für den Kreis Herford:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

N.N.

N.N.

Für den Kreis Höxter:

---

N.N.

---

N.N.

Für den Kreis Lippe:

---

N.N.

---

N.N.

Für den Kreis Minden-Lübbecke:

---

N.N.

---

N.N.

Für den Kreis Paderborn:

---

N.N.

---

N.N.